

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung
Baden-Württemberg

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

30. Juni 2021

Unser Zeichen: Dr. M.

Corona-Sonderregelungen bis zum 30. September 2021 verlängert

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sowohl der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) als auch der (Erweiterte) Bewertungsausschuss (BA) haben die Verlängerung der Corona-Sonderregelungen zum 30. September 2021 beschlossen.

Verlängerung durch den BA

- Videosprechstunde: Aussetzung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen bei der Durchführung von Videosprechstunden – unbegrenzte Fallzahl und Leistungsmenge
- Psychotherapie: Durchführung von psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen als Videosprechstunde
- Substitutionsbehandlung: Änderung der GOP 01450 „Zuschlag Videosprechstunde“ und GOP 01952 „Zuschlag therapeutisches Gespräch Opioidabhängiger“ – Die Durchführung und Abrechnung des therapeutischen Gesprächs zur Substitutionsbehandlung ist auch im Rahmen der Videosprechstunde möglich.
- Sozialpsychiatrie: GOP 14223 für funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß § 3 der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung per Video möglich
- Corona-Abstriche: Vergütung der Abstriche bei Personen mit SARS-CoV-2-Symptomen nach GOP 02402/02403
Mit dem jetzigen Beschluss erfolgt zum 1. Juli 2021 bis zum 30. September die Aufnahme der GOP 02402 und 02403 in die Nummer 2 der Präambel des Kapitels 25 EBM „Strahlentherapeutische Gebührenordnungspositionen“. Somit wird auch den aus diesem Kapitel abrechnenden Fachärzt*innen die Berechnung der beiden GOP ermöglicht.
- Telefonische Konsultationen: Ärzte und Psychotherapeuten können die Gebührenordnungspositionen GOP 01433 und GOP 01434 abrechnen. Dabei gibt es unterschiedlich hohe „Telefon-Kontingente“ für die einzelnen Fachgruppen.

Telefonische Konsultationen werden auch dann vergütet, wenn der Patient in demselben Quartal in die Praxis kommt oder den Arzt per Videos-Sprechstunde konsultiert.

- Für Hausärzt*innen und Kinder- und Jugendärzt*innen heißt das, die GOP 01434 kann unabhängig vom Gesprächsbudget berechnet werden, und für die Fachgruppen der Kapitel 14, 16, 21, 22 und 23 heißt das, die GOP 01433 kann unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnet werden.

- Für Fachärzt*innen heißt das, sie erhalten die telefonischen Gesprächsleistungen der GOP 01434 auch dann honoriert, wenn eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11,13,15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt.

- Zuschläge zu den Chronikerpauschalen: Die Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen (GOP 03221/04221) können auch bei mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und zusätzlich einem APK im Rahmen einer Videosprechstunde oder einem telefonischen APK berechnet werden. Normalerweise sind mindestens zwei persönliche APK im Quartal erforderlich, damit die Zuschläge berechnet werden können.
- Porto: Kosten für den postalischen Versand von Folgeverordnungen und Überweisungen an Patient*innen werden übernommen GOP 88122
- Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin: zur Erteilung der KV-Genehmigung sind mindestens 4 CME-Punkte nachzuweisen (regulär 8)
- Aufnahme GOP 02402 in die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung der Schwerpunktinternist*innen: Die GOP 13294,13344, 13394, 13494, 13543,13594, 13644 und 13694 sind auch bei Ansatz der GOP 02402 berechnungsfähig. Diese Verlängerung erfolgt rückwirkend vom 1. April bis zum 30. September
- Psychotherapeutische Versorgung: Videosprechstunde und Umwandlung von Gruppentherapien in Einzeltherapien
- Genehmigung NäPA: Um die delegationsfähigen Leistungen für NäPA (EBM GOP 03060 bis 03065 und 38200, 38202, 38205 und 38207) berechnen zu können, ist eine Genehmigung der KV erforderlich. Die nun verlängerten Sonderregelungen ermöglichen es den KVen, die Genehmigung für die NäPA auch zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Fortbildung zur NäPA bereits begonnen wurde und der voraussichtliche Abschluss der Fortbildung bis zum 30. September 2021 erfolgt. Zudem kann bei bereits erteilten Genehmigungen die Frist für den Nachweis der Refresher-Fortbildung um fünfzehn Monate verlängert werden, sofern die Drei-Jahres-Frist für die Wahrnehmung des Refresher-Kurses im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2021 endete beziehungsweise endet.

Der EBA hat außerdem Eckpunkte zur Finanzierung der gestiegenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den gestiegenen Anforderungen an die allgemeine Hygiene in den Vertragsarztpraxen beschlossen. Der finanzielle Mehrbedarf wird mit 98 Millionen Euro beziffert. In den EBM sind fachgruppenspezifische Hygienezuschläge zu den Versicherten- und Grundpauschalen in diesem Gesamtvolumen aufzunehmen. Diese Zuschläge sind durch die KBV und den GKV-Spitzenverband im EBM auszugestalten. Zur Abbildung des finanziellen Mehrbedarfs sind die morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen (MGV) insgesamt um den oben genannten Betrag zu erhöhen.

Alle vorgenannten Regelungen werden spätestens bis zum 1. September 2021 geprüft, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelungen erforderlich ist.

Verlängerung durch den G-BA

Zu den vom G-BA bis zum 30. September verlängerten Beschlüsse gehören unter anderem:

- AU-Bescheinigung per Telefon für bis zu 7 Tage bei leichter Erkrankung der oberen Atemwege. Die telefonische AU-Bescheinigung (Muster 1) kann bei fortdauernder Erkrankung telefonisch einmal um 7 Kalendertage verlängert werden. Alle Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21)

- Folgeverordnungen auch nach telefonischer Anamnese bei folgenden Leistungen:
 - Häusliche Krankenpflege: alle Folgeverordnungen
 - Heilmittel: alle Folgeverordnungen
 - Hilfsmittel: Folgeverordnungen von Hilfsmitteln, die zum Verbrauch bestimmt sind, sowie Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen
 - Krankenförderung: alle Verordnungen von Krankenfahrten und Krankentransporten
- DMP: Folgedokumentationen und Schulungen von Patient*innen dürfen ausfallen, Patientenschulungen per Videosprechstunde möglich
- Videobehandlung bei bestimmten veranlassten Leistungen: Psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP), Soziotherapie, Heilmittel.
- Heilmittel-Verordnungen bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig
- HKP-Folgeverordnungen sind bis zu 14 Tage rückwirkend möglich und müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden; bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung gibt es keine Begründungspflicht
- Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von HKP, Soziotherapie, SAPV
- Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen sind genehmigungsfrei.
- U-Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9: Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten sind ausgesetzt
- Entlassmanagement: Verlängerter Zeitraum für die Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage

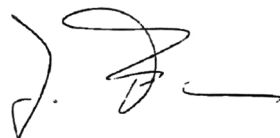
Alle Regelungen im Detail finden Sie auf unsere Website:

www.kvbawue.de/coronavirus/sonderregelungen/

Mit besten Grüßen



Dr. Norbert Metke



Dr. Johannes Fechner